

§ 12 NÖ HHG Eigener Wirkungsbereich

NÖ HHG - NÖ Hundehaltegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

Die Gemeinden haben die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at